

Welche grundlegenden Änderungen wurden vorgenommen?

Anlass	alt		neu	
	Inhalt	Kosten	Inhalt	Kosten
Bezeichnung der Richtlinie Hinweis Amt 30	Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Annex-Leistungen für die §§ 19,34 und 35 SGB Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB VIII, der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sowie der §§ 42 Abs 1 und 43 SGB VIII		Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)	
1 Gesetzliche Grundlagen			Ergänzt wurden die §§ 21 und 27 Abs. 4 SGB VIII Gestrichen wurde § 43 SGB VIII	
3.4 Besuch einer Kita/eines Hortes	Keine Regelung		Zahlung Elternbeitrag für den Besuch des Kindes in einer Kita entfällt, wenn gleichzeitig stationäre Hilfen zur Erziehung gewährt werden.	
3.5 Nachhilfeunterricht	Verlängerung des Nachhilfeunterrichtes nur für ½ Jahr möglich	Honorar 8,00 € bis 13,00 € pro Unterrichtsstunde	Verlängerung des Nachhilfeunterrichtes unbegrenzt möglich, aber Prüfung und Zustimmung ASD und Festlegung Hilfeplan	Honorar bis 15,00 € zzgl. Verwaltungsgebühr, wenn diese anfällt.
3.6 Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung		bisher 100,00 €	Aufgrund Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)	Kosten werden in vollem Umfang übernommen
3.8 Schulgeld	Bisher keine Regelungen		Übernahme möglich, wenn nachweisbar keine Ausbildungsstätte, die kein Schulgeld erhebt, gefunden werden konnte.	

Anlass	alt		neu	
	Inhalt	Kosten	Inhalt	Kosten
Bezeichnung der Richtlinie Hinweis Amt 30	Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Annex-Leistungen für die §§ 19,34 und 35 SGB Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB VIII, der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sowie der §§ 42 Abs 1 und 43 SGB VIII		Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)	
3.11 Eingliederungsbeihilfe	Bisher keine Regelung in der alten Richtlinie - aber interne Arbeitsanweisung.		Übernahme des notwendigen Grundbedarfes zum Einrichten von Wohnraum bei Beendigung einer stationären Hilfe.	pauschal 990,00 €
4 Zuschüsse - Taufe	Bisher keine Regelung		Ergänzt unter: Einmalige persönliche und besondere Anlässe - Taufe	bis zu 150,00 €
4 Zuschüsse Hinweis Amt 30 - Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion/ <u>Firmung</u>	Bisher keine Regelung zur Firmung		Ergänzt unter: einmalige persönliche und besondere Anlässe - Firmung	bis 250,00 €
4 Zuschüsse Zuschuss für den Schulbedarf/Freizeit/Hobby		jährlich bis 155,00 €	Aufgrund der Regelungen im BUT – Angleichung in der Höhe	jährlich bis 220,00 €
4 Zuschüsse Zuschuss für Schwangere für Schwangerschaftsbekleidung	Bisher keine Regelung		In Anlehnung an die Regelung des Sozialamtes	bis 110,00 €

Anlass	alt		neu	
	Inhalt	Kosten	Inhalt	Kosten
Bezeichnung der Richtlinie Hinweis Amt 30	Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Annex-Leistungen für die §§ 19,34 und 35 SGB Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB VIII, der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sowie der §§ 42 Abs 1 und 43 SGB VIII		Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)	
4 Zuschüsse Brille/Kontaktlinsen	Bisher keine Regelung			aller zwei Jahre bis max. 50,00 €
4 Zuschüsse Übernahme Brillenreparaturen	Bisher keine Regelung			bei Bedarf bis max.50,00 €
4 Zuschüsse Zuschuss für Bettläger	Bisher keine Regelung			monatlich pauschal 20,00 €
4 Zuschüsse Zuschuss für Ausweis, Reisepass, Passbilder	Bisher keine Regelung			Übernahme in anfallender Höhe
4.1 Weitere Zuschüsse aus besonderen Anlass	auch bisher geregelt		Insbesondere Verweis darauf, dass ein Zuschuss, z. B. für den Erwerb eines Führerscheins, möglich ist, wenn dies für Berufsausbildung erforderlich ist.	Übernahme eines Teilbetrages nach Entscheidung im Einzelfall